VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES

VOM 16. DEZEMBER 1999 ÜBER

DIE AUSFÜHRUNG VON ÜBERWEISUNGEN

(LGBL. 2000 NR. 51)

(aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro)

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: **5. November 2005**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 2

I. Vernehmlassungsbericht der Regierung 3

1. Ausgangslage 3
2. Notwendigkeit der Vorlage 4
3. Schwerpunkte der Vorlage 5
4. Schwerpunkte der EU-Verordnung 5
5. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage 8

II. Vernehmlassungsvorlage 11

III. Beilagen:

– Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2003 vom 7. November 2003
– Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro

ZUSAMMENFASSUNG

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 (ABl. Nr. L 344/13 vom 28.12.2001) über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro - im Weiteren als VO 2560/2001 bezeichnet - sollen grenzüberschreitende Zahlungen in Euro innerhalb des Binnenmarktes, an welchem auch Liechtenstein aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft teilnimmt, kostengünstiger abgewickelt werden können. Konkret besteht die Kernaussage der Verordnung darin, dass gemäss dem in der Verordnung verankerten Grundsatz der Gebührengleichheit eine Gleichbehandlung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen in Euro zu gewährleisten ist. Zudem wird der Kundenschutz gestärkt, indem den Bankkunden spezifische Informationen bezüglich der Zahlungen - wie beispielsweise die Gebührenaufgliederung im Vorhinein - in verständlicher Art offen zu legen sind.

Verordnungen sind aufgrund ihrer Rechtsnatur gemäss EU-Recht unmittelbar anwendbar, d.h. sie dürfen im Gegensatz zu Richtlinien grundsätzlich nicht umgesetzt werden. Rechtsanpassungen sind nur insofern zulässig, als sie eine Anpassung des nationalen Rechts darstellen. Dieser Grundsatz gilt analog für Verordnungen, die in den EWR-Acquis aufgenommen werden. Am 11. März 2004 stimmte der Landtag dem Beschluss Nr. 154/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zu, wonach die VO 2560/2001 in das EWR-Abkommen übernommen wurde und daher auch in Liechtenstein zur Anwendung gelangt. Als Folge dieses Entscheides wird es notwendig, das Gesetz über die Ausführung von Überweisungen anzupassen. Die Änderungen beschränken sich darauf, das Gesetz um entsprechende Strafbestimmungen zu ergänzen. Dabei erfolgte im Wesentlichen eine Orientierung an der österreichischen Lösung.

Vaduz, 6. September 2005
RA 2005/1813-7419

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Am 7. November 2003 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die VO 2560/2001[1] in das EWR-Abkommen zu übernehmen. Dieser Rechtsakt sieht insbesondere den Grundsatz der Gebührengleichheit für inländische und grenzüberschreitende Zahlungen in Euro vor.

Vor der Beschlussfassung durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss kam es zu Verzögerungen, da die EU-Kommission sich nicht mit den Anpassungswünschen Norwegens und Islands einverstanden erklärte[2] und den ersten Entwurf für einen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ablehnte. Hingegen erklärte sich die Kommission mit einer Ausnahmeregelung für Liechtenstein betreffend Art. 3 der Verordnung *(Gebühren für grenzüberschreitende elektronische Zahlungsvorgänge und grenzüberschreitende Überweisungen)* von vornherein einverstanden, da Liechtenstein über keine eigenen Zahlungssysteme verfügt. Die Zahlungen, welche unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, werden üblicherweise über das Schweizer Zahlungssystem abgewickelt: Zahlungen in Euro innerhalb der Schweizer-Franken-Zone (Liechtenstein, Schweiz) werden über EURO-

---

1 ABl. Nr. L 344 vom 28. Dezember 2001, Seite 13.

2 Island und Norwegen wollten einen gleichberechtigten Zugang zu TARGET (Zahlungssystem der EZB). Gemäss Bankenverband ist dies für Liechtenstein kein Problem, da eine „indirekte Teilnahme“ am europäischen Zahlungsverkehr über SECB (Swiss Euro Clearing Bank) mit Sitz in Frankfurt möglich ist.

SIC, Zahlungen in Euro zwischen Liechtenstein und Mitgliedstaaten der Euro-Zone über EURO-SIC plus (Anschluss an das deutsche RTGS) abgewickelt. Da das System der Schweiz - eines Nicht-EWR-Staates - zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs benützt wird, benötigte Liechtenstein hinsichtlich Art. 3 der Verordnung eine Übergangsfrist. Diese Frist sollte es dem Bankensektor ermöglichen, eine seinen Bedürfnissen angepasste und pragmatische Lösung zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gebührengleichheit (Gleichbehandlung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen in Euro) zu finden. Hinsichtlich der Anwendung von Art. 3 der Verordnung galt somit für Liechtenstein eine Übergangsfrist bis 1. Juli 2005. Seit diesem Zeitpunkt kommt die Verordnung (inklusive Artikel 3) vollumfänglich zur Anwendung.

2. NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Aufgrund der Zustimmung des Landtages am 11. März 2004 zum Beschluss Nr. 154/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kommt die VO 2560/2001 auch in Liechtenstein zur Anwendung. In Art. 7 dieser Verordnung werden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die Einhaltung der Verordnung durch "… wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen …" zu gewährleisten. Da das Gesetz über die Ausführung von Überweisungen bislang keine Strafbestimmungen enthält, ist es notwendig, das Gesetz entsprechend abzuändern.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Aufgrund fehlender Strafbestimmungen im Überweisungsgesetz werden nun neu drei Artikel ins Gesetz eingefügt, welche zum Einen den Verstoss gegen die bereits im Gesetz bestehende generelle Informationspflicht unter Strafe stellen und zum Anderen ebenso die Verletzung der neu anzuwendenden Bestimmungen aus der VO 2560/2001. Bezüglich der Höhe des Strafmasses orientiert sich die Vorlage an derjenigen von Österreich.

Mit dem neu geschaffenen Art. 14c werden die Verantwortlichkeiten für die anfallenden Strafen geregelt.

4. SCHWERPUNKTE DER EU-VERORDNUNG

Bei der vorliegenden Verordnung über grenzüberschreitende Überweisungen in Euro handelt es sich um einen Rechtsakt, welcher in engem Zusammenhang mit der Richtlinie 97/5/EG über grenzüberschreitende Überweisungen steht (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 16a.01). Die erwähnte Richtlinie wurde bereits durch das Gesetz über die Ausführung von Überweisungen und die Verordnung vom 3. Dezember 2002 über die Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Ausführung von Überweisungen umgesetzt. Sie stellte auf eine *Steigerung der Effizienz grenzüberschreitender Zahlungen* in Euro ab, wobei hier in starkem Ausmass konsumentenschutzrechtliche Anliegen Berücksichtigung fanden. Die Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro ergänzt die Richtlinie 97/5/EG insofern, als sie sich mit den Kosten für grenzüberschreitende Überweisungen in Euro auseinandersetzt. Diese waren EWR-weit von der Europäischen

Kommission als zu hoch eingestuft worden[3]. Der Rechtsakt strebt aber *keine Harmonisierung der Kosten* in den EWR-Mitgliedstaaten an. Es sollen vielmehr Regelungen grundsätzlicher Natur für sog. “binnenmarktinterne Zahlungen“ getroffen werden. Die Beibehaltung eines gegenüber Inlandszahlungen höheren Gebührenniveaus für grenzüberschreitende Zahlungen in Euro wurde als Hemmnis für den Handelsverkehr qualifiziert. Die Verordnung soll dadurch Abhilfe schaffen, dass für grenzüberschreitende Zahlungen in Euro und Euro-Zahlungen innerhalb eines EWR-Mitgliedstaates die gleichen Gebühren erhoben werden *(Grundsatz der Gebührengleichheit)*. Nähere Regelungen zur Umsetzung der Behandlung von Gebühren trifft insbesondere Art. 3 der Verordnung[4], welcher für Liechtenstein jedoch erst seit 1. Juli 2005[5] Geltung entfaltet (siehe Ausführungen zum Vorbehalt unter Punkt 1.).

Der Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf grenzüberschreitende Zahlungen im EWR bis zu einem Betrag von 50 000 Euro. Vom Anwendungsbereich erfasst sind elektronische Zahlungen sowie Zahlungen mittels Überweisung oder Scheck. Nicht erfasst sind hingegen grenzüberschreitende Zahlungen, die zwischen Instituten auf deren eigene Rechnung vorgenommen werden. Der Rechtsakt gilt auch für jene EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Staaten, die *nicht* an der Währungsunion teilnehmen.

Kunden sind gemäss Art. 4 vorab angemessen über die Gebühren grenzüberschreitender Zahlungen zu unterrichten. Gebührenänderungen sind im Vorhinein bekannt zu geben *(Grundsatz der Gebührentransparenz)*. Durch die Verordnung wird die Möglichkeit der Institute nicht berührt, eine Pauschalgebühr für ver-

---

3 Vgl. Kommissionsstudie vom 20. September 2001, www.europa.eu.int.

4 Derzeit gilt Art. 3 für Zahlungen bis zu 12 500 Euro. Ab dem 1. Januar 2006 soll der Betrag von 12 500 Euro auf 50 000 Euro heraufgesetzt werden.

5 Der Rechtsakt wurde dem Liechtensteinischen Bankenverband zur Stellungnahme übermittelt. Im Anschluss an die Stellungnahme vom 30. November 2001 wurde ein Vorbehalt für Liechtenstein ausgearbeitet.

schiedene Dienstleistungen im Zahlungsverkehr festzulegen, sofern grenzüberschreitende Zahlungen und Inlandszahlungen nicht unterschiedlich behandelt werden.

Eine weitere Zielsetzung der Verordnung ist es, den Banken den Umgang mit grenzüberschreitenden Überweisungen zu erleichtern. Ab 1. Juli 2003 soll die Verwendung der ISO-Normen (International Standards Organisation), insbesondere der internationalen Kontonummer IBAN (International Bank Account Number)[6] und der internationalen Bankleitzahl BIC (Bank Identifier Code)[7] gefördert werden[8]. Dies soll den Geldinstituten die Ausführung grenzüberschreitender Zahlungen durch entsprechende Standardisierungen erleichtern. Die erwähnten Behelfe stellen die Voraussetzung für eine automatische Verarbeitung von Auslandsüberweisungen dar, welche eine Verbilligung grenzüberschreitender Zahlungen bewirken soll.

Um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten, soll sichergestellt werden, dass für die Beilegung etwaiger Streitfälle zwischen einem Auftraggeber und seinem Institut oder einem Zahlungsempfänger und seinem Institut auf geeignete, wirksame Beschwerde- und Rechtsmittelverfahren zurückgegriffen werden kann, bei denen es sich gegebenenfalls auch um bereits vorhandene Verfahren handeln kann. In Liechtenstein wurde auf Grund dessen die Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Ausführung von Überweisungen, LGBl. 2002 Nr. 153, geschaffen, welche im Jahr 2003 ihre Arbeit aufnahm.

---

6 ISO-Norm 13613

7 ISO-Norm 9362

8 Der Liechtensteinische Bankenverband hat hierzu bereits am 4. November 2003 eine Empfehlung an seine Mitglieder herausgegeben, wonach diese bis 1. Januar 2004 auf den Kontoauszügen IBAN und BIC anführen sollen.

Die Verordnung bezweckt auch eine Harmonisierung der Mindestangaben der Informationen über den Zahlungsempfänger.

5. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Die folgenden Änderungen betreffen das Gesetz vom 16. Dezember 1999 über die Ausführung von Überweisungen (LGBl. 2000 Nr. 51).

Art. 14a (NEU)

Die Verwaltungsstrafbestimmung sieht nunmehr eine Strafe in Höhe von CHF 1 500 vor, falls die generelle Informationspflicht gemäss Art. 4 und 5 verletzt wird. Weiters wurde zur Klarstellung eine Subsidiaritätsklausel eingefügt, dass Verstösse gegen Art. 4 und 5 nur insoweit nach Art. 14a zu bestrafen sind, als nicht ein Tatbestand des Art. 14b Abs. 2 und 3 verwirklicht wird.

Art. 14b (NEU)

In Art. 14b Abs. 1 wird ein Verstoss gegen den durch die VO 2560/2001 festgelegten Grundsatz der Gebührengleichheit von grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen und innerstaatlichen Zahlungen unter Strafe gestellt. Dabei wird hier entsprechend Art. 2 der vorgenannten Verordnung zwischen grenzüberschreitenden Überweisungen und grenzüberschreitenden elektronischen Zahlungsvorgängen unterschieden. Grenzüberschreitende Überweisungen sind Geschäftsvorgänge, die auf Veranlassung eines Auftraggebers eines Institutes oder einer Zweigstelle zu dem Zweck durchgeführt werden, einem Zahlungsempfänger bei einem Institut oder einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen. Unter grenzüberschreitenden elektronischen Zahlungsvorgängen werden gemäss Art. 2 der Verordnung zum Einen über elek-

tronische Zahlungsmittel abgewickelte grenzüberschreitende Geldtransfers, mit Ausnahme der von Instituten in Auftrag gegebenen und ausgeführten Geldtransfers, verstanden; zum Anderen über elektronische Zahlungsmittel getätigte grenzüberschreitende Geldabhebungen sowie das Aufladen (und Leeren) elektronischer Geldkarten an Geldausgabeautomaten oder Selbstbedienungsbankterminals. Institute werden in gegenständlicher EU-Verordnung als natürliche oder juristische Personen, die gewerbsmässig grenzüberschreitende Zahlungen durchführen, definiert.

In Art. 14b Abs. 2 werden Verstösse gegen Informationspflichten betreffend Gebühren unter Strafe gestellt.

Verstösse gegen Informationspflichten im Zusammenhang mit IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code) werden durch Abs. 3 sanktioniert. Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden dessen IBAN und den eigenen BIC - gegebenenfalls auf Anfrage - bekannt zu geben. Die IBAN des Empfängers und den BIC des Empfängerinstitutes hat jedoch der Kunde dem Kreditinstitut, welches die Überweisung durchführt, mitzuteilen. Ist dieser dazu jedoch nicht in der Lage, ist das Kreditinstitut berechtigt, zusätzliche Gebühren zu verrechnen, sofern es den Kunden vorab über deren Höhe informiert hat. In diesem Fall wird der Grundsatz der Gebührengleichheit von grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen und innerstaatlichen elektronischen Zahlungsvorgängen bzw. Überweisungen durchbrochen. IBAN ist ein international geltender Standard, der aus alphanumerischen Zeichen besteht und sich aus einem internationalen Teil, der aus dem jeweiligen Länderkennzeichen und einer Prüfziffer besteht, sowie einer national festgelegten Komponente zusammensetzt. Der BIC dient der Identifizierung von Finanzinstituten bei der telekommunikativen Übertragung von Mitteilungen. Der BIC wird neben der IBAN als zweites Identifikationsmerkmal für die Weiterleitung von grenzüberschreitenden Zahlungen benötigt.

Art. 14c (NEU)

Dieser Artikel regelt die Verantwortlichkeit für die Geldstrafen und Kosten, welche durch eine Widerhandlung anfallen können. Analoge Bestimmungen finden sich in vergleichbaren Gesetzen (z.B. Art. 64 Bankengesetz).

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom …

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausführung von Überweisungen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. Dezember 1999 über die Ausführung von Überweisungen, LGBl. 2000 Nr. 51, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 14a

IVa. Strafbestimmungen

Art. 14a

Unterlassung der generellen Informationspflicht

Wer eine nach Art. 4 und 5 gebotene Information unterlässt, ist von der FMA wegen Übertretung mit Geldstrafe bis zu 1 500 Franken zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist oder nach Art. 14b Abs. 2 oder 3 zu ahnden ist.

Art. 14b

Verstoss gegen die Gebührengleichheit und Unterlassung der speziellen Informationspflicht

1) Wer entgegen Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro (EWR-Rechtssammlung: Anh. XII - 3.01)

a) für grenzüberschreitende elektronische Zahlungsvorgänge in Euro innerhalb des EWR bis zu einem Betrag von 50 000 Euro höhere Gebühren verrechnet als für entsprechende elektronische Zahlungsvorgänge in Euro innerhalb Liechtensteins, oder

b) für grenzüberschreitende Überweisungen in Euro innerhalb des EWR bis zu einem Betrag von 50 000 Euro höhere Gebühren verrechnet als für entsprechende Überweisungen in Euro innerhalb Liechtensteins,

ist von der FMA wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis 3 000 Franken zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

2) Wer es entgegen Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 unterlässt

a) einen Kunden schriftlich, gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg, in leicht verständlicher Form über die Gebühren, die vom Kreditinstitut für grenzüberschreitende Zahlungen und für Zahlungen innerhalb Liechtensteins verrechnet werden, sowie über jede Gebührenänderung vor deren Inkrafttreten zu informieren, oder

b) beim An- und Verkauf von Euro

1. einen Kunden vorab über alle Umtauschgebühren zu informieren oder
2. die eingehobenen Umtauschgebühren gesondert auszuweisen,

ist von der FMA wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis 1 500 Franken zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

3) Wer es unterlässt, entgegen Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001

a) auf den Kontoauszügen seines Kunden oder auf einer Anlage dazu dessen internationale Kontonummer (International Bank Account Number, IBAN) und die Bankleitzahl (Bank Identifier Code, BIC) bekannt zu geben,

b) einem Kunden auf Anfrage dessen IBAN sowie den BIC mitzuteilen, oder

c) einen Kunden bei der Ausführung einer Überweisung vorab über die Höhe von Gebühren zu informieren, die verrechnet werden, weil der Kunde die IBAN des Empfängers und den BIC des Empfängerinstitutes nicht bekannt gegeben hat,

ist von der FMA wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis 1 500 Franken zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

Art. 14c

Verantwortlichkeit

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen und Kosten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.